Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 4045.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1854., betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

Auf den Bericht der Admiralität vom 21. v. Mts. will Ich hierdurch dem hierbei zurückerfolgenden Organisations-Reglement für das Personal der Marine Meine Genehmigung ertheilen, und gleichzeitig die Admiralität ermächtigen, vorläufig, soweit es an Personen, welche die für die Erlangung der verschiedenen Dienstchargen festgesetzten Bedingungen zu erfüllen vermögen, mangelt, die Dispensation von einzelnen dieser Bedingungen rücksichtlich der Offiziere und höheren Beamten bei Mir in Antrag zu bringen, in Betreff des übrigen Personals aber selbstständig zu verfügen.

Der gegenwärtige Erlaß ist, nebst dem von Mir genehmigten Reglement, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 7. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An die Admiralität.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1854.

Organisations-Reglement
für
das Personal der Marine.

I. Das Marine-Personal im Allgemeinen.

§. 1.

Das Personal der Königlichen Marine begreift in sich:

a) das Seeoffizier- und Kadetten-Korps,
b) das Matrosen-Korps,
c) das Deckoffizier-Personal,
d) das Werft-Korps,
e) das Seebataillon,
f) die Marine-Stabswache,
g) das Lazarethgehülfen-Personal,
h) die Marine-Ingenieure,
i) die Marine-Verwaltungsbeamten,
k) die Marine-Geistlichen,
l) die Marine-Auditeure,
m) die Marine-Aerzte.

§. 2.

Das Personal der Marine theilt sich:

in Seeleute, wozu
Seeoffiziere und Kadetten, Steuerleute, Feuerwerker, Bootsleute und Matrosen gehören, und

in Nicht-Seeleute, wozu
alle übrigen Personen gerechnet werden.

§. 3.

Den Befehl über Seiner Majestät Segel- und Dampfschiffe können nur Seeleute übernehmen.

§. 4.

Bei gemeinschaftlichem Dienste an Bord sind die Seeoffiziere als Vorgesetzte der Offiziere des Seebataillons gleichen Ranges, dagegen bei militairischen Operationen am Lande die Offiziere des Seebataillons als Vorgesetzte der Seeoffiziere gleichen Ranges anzusehen.

§. 5.

Offiziere, welche bei einem Marinetheile à la suite geführt werden, tragen die Uniform desselben.

Sie

Sie werden durch das Avancement der Offiziere dieses Marinetheils nicht betroffen, ebenso, wie sie selbst ohne Rücksicht auf diese Offiziere avanciren können.

§. 6.

Im Sinne des Militair-Strafgesetzbuches gehören zu den Personen des Soldatenstandes die im §. 1. von a. bis g., und zu den Militairbeamten die von h. bis m. aufgeführten Personen.

§. 7.

Die Militairbeamten der Marine (Marinebeamten) zerfallen im Sinne des Militair-Strafgesetzbuches in obere und untere Marinebeamte, und die Ersteren wiederum in höhere und Subalternen-Beamte.

§. 8.

Personen desselben Grades rangiren unter sich nach dem Datum des Patents, resp. der Ernennung und nach der gebrauchten Reihenfolge.

§. 9.

Personen, welche in einer höheren Charge fungiren, als sie selbst bekleiden, rangiren nach allen dieser höheren Charge angehörenden, dagegen vor allen in gleicher Charge mit ihnen stehenden Personen, unter sich aber nach ihrer wirklichen Anciennetät.

§. 10.

Durch Allerhöchsten Erlaß werden ernannt und entlassen:

a) alle Seeoffiziere inkl. Kadetten I. Klasse,
b) alle Offiziere und Portepeefähnriche des Seebataillons,
c) alle Marinebeamte von den Räthen resp. Direktoren an aufwärts, sowie die Marine-Auditeure und Marine-Aerzte.

§. 11.

Von der Admiralität werden ernannt und entlassen:

a) die Kadetten II. Klasse und Volontair-Kadetten, Deckoffiziere und Feldwebel,
b) die Marinebeamten, welche nicht zu den im §. 10. Litt. c. aufgeführten Kategorien gehören.

§. 12.

Das gesammte Marinepersonal ist zum Dienste am Lande, wie zur See verpflichtet.

II. Seeoffizier- und Kadetten-Korps.

§. 13.

Das Seeoffizier- und Kadetten-Korps begreift folgende Chargen in sich:

1) Admiral (mit Generals-Rang),
2) Vice-Admiral (mit Generallieutenants-Rang),
3) Kontre-Admiral (mit Generalmajors-Rang),
4) Kapitain zur See (mit Obersten-Rang),
5) Korvetten-Kapitain (mit Majors-Rang),
6) Lieutenant zur See I. Klasse (mit Hauptmanns-Rang),
7) Lieutenant zur See II. Klasse (mit Premierlieutenants-Rang),
8) See-Kadett I. Klasse (mit Sekondelieutenants-Rang),
9) See-Kadett II. Klasse (mit Portepeefähnrichs-Rang),
10) Volontair-Kadett.

§. 14.

Um als Volontair-Kadett eintreten zu können, ist erforderlich:
a) ein Lebensalter von höchstens funfzehn Jahren,
b) körperliche Tüchtigkeit,
c) genügender Ausfall der wissenschaftlichen Prüfung.

§. 15.

Volontair-Kadetten, welche im praktischen Dienste nicht genügende Anlage zum Seeoffizier zeigen, werden sofort wieder entlassen.

§. 16.

Die Beförderung zum Kadetten II. Klasse setzt voraus:
a) zweijährige Dienstzeit als Volontair-Kadett,
b) ein Lebensalter von mindestens vierzehn und höchstens siebenzehn Jahren,
c) gute Zeugnisse über Führung,
d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung.

§. 17.

Um zum Kadetten I. Klasse vorgeschlagen zu werden, ist erforderlich:
a) ein Lebensalter von mindestens neunzehn Jahren,
b) gute Zeugnisse über Führung und Ausbildung,
c) vierjährige Dienstzeit zur See als Kadett II. Klasse und danach
d) genügender Ausfall der Prüfung zum Lieutenant zur See, abgesehen von dem im §. 18. vorgeschriebenen Kursus im Artillerie- und Dampfmaschinenwesen 2c.

Jeder, welcher diesen Bedingungen genügt hat, soll sofort zum Kadetten I. Klasse vorgeschlagen werden.

Sind die etatsmäßigen Stellen besetzt, so tritt derselbe als überzähliger Kadett I. Klasse ein.

§. 18.

Niemand kann zum Lieutenant zur See vorgeschlagen werden, der nicht als Kadett I. und II. Klasse sechs Jahre zur See gedient und den vorgeschriebenen Kursus im Artillerie- und Dampfmaschinenwesen 2c. genügend absolvirt hat.

§. 19.

Der Vorschlag zum Korvetten-Kapitain setzt eine dreijährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes als Lieutenant zur See voraus.

§. 20.

Der Vorschlag zum Kapitain zur See bedingt zweijährige Dienstzeit zur See als Korvetten-Kapitain, und hiervon wenigstens eine einjährige Dienstzeit als Kommandant.

§. 21.

Bei den Beförderungen ist die Anciennetät nicht unbedingt maaßgebend.

§. 22.

Die Prüfung zum Lieutenant zur See wird nur vor der dazu bestimmten Kommission abgelegt. Bei Abwesenheit zur See kann indeß ein Kadett II. Klasse durch eine vom Kommandanten zu beordernde Kommission von Offizieren vorläufig geprüft werden. Nach genügendem Ausfalle dieser Prüfung darf ihn der Kommandant provisorisch zum Kadetten I. Klasse à la suite ernennen. Nach der Rückkehr hat er sich in einer von der Admiralität zu bestimmenden Frist der ordentlichen Prüfung zum Lieutenant zur See (§. 17. d.) zu unterwerfen. Besteht er dieselbe, so kann seine definitive Ernennung bei des Königs Majestät mit einer solchen Anciennetät nachgesucht werden, daß ihm durch seine Abwesenheit kein Nachtheil erwächst.

III. Matrosen-Korps.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Die Mannschaften des Matrosen-Korps sind:

Steuermanns-Maate I. Klasse,
Feuerwerkers- „ I. „
Bootsmanns- „ I. „
} Unteroffiziere I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),

Steuermanns- „ II. „
Feuerwerkers- „ II. „
Bootsmanns- „ II. „
} Unteroffiziere II. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),

Matrosen I. Klasse (mit Gefreiten-Rang),

„ II. „
„ III. „
„ IV. „
Schiffsjungen
} (mit Gemeinen-Rang).

§. 24.

Die Zahl der Unteroffiziere I. Klasse darf die Hälfte der Unteroffiziere II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Matrosen und Schiffsjungen darf nie mehr als Ein Unteroffizier kommen. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Unter-

Unteroffiziere, Matrosen und Schiffsjungen soll das Gehalt eines Matrosen II. Klasse sein.

§. 25.

Das Matrosen-Korps wird in Matrosen- und Schiffsjungen-Kompagnien eingetheilt. Sowohl die Matrosen- als die Schiffsjungen-Kompagnien werden in sich durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

§. 26.

Jede Kompagnie besteht aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbzügen, der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt.

§. 27.

Die Mannschaften sind rücksichtlich ihrer Zahl und Ausbildung möglichst gleichmäßig unter die Geschütze zu vertheilen.

§. 28.

Bei jeder Kompagnie muß sich ein als Tambour und ein als Signal-Hornist ausgebildeter Mann befinden.

§. 29.

Die Führer und Offiziere der Matrosen- und Schiffsjungen-Kompagnien werden aus dem Seeoffizier-Korps kommandirt.

B. Matrosen-Kompagnien.

§. 30.

Die Matrosen-Kompagnien bestehen aus Unteroffizieren und Matrosen.

§. 31.

Die Einstellung als Matrose IV. Klasse erfordert:
a) ein Lebensalter von mindestens siebenzehn Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit.

§. 32.

Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose III. Klasse setzt voraus:
a) ein Lebensalter von wenigstens achtzehn Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) eine Fahrzeit von zwei Jahren auf Schiffen oder Briggs, oder von drei Jahren auf anderen Seefahrzeugen.

§. 33.

Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose II. Klasse bedingt:
a) ein Alter von mindestens zwanzig Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) eine vierjährige Fahrzeit zur See,
d) das Zeugniß einer vollständigen Ausbildung als Matrose (Vollbefahrener Matrose).

§. 34.

§. 34.

Die Beförderung zum Matrosen I. Klasse erheischt:

a) wenigstens einjährige Dienstzeit zur See als Matrose II. Klasse,
b) vollständige Ausbildung als Geschütz-Kommandeur,
c) Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit,
d) gute Führung,
e) Verpflichtung zum Weiterdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 35.

Zum Unteroffizier II. Klasse kann nur derjenige Matrose I. Klasse befördert werden, welcher:

a) noch nicht über fünf und dreißig Jahre alt ist,
b) das Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit zum Unteroffizier, sowie
c) das Zeugniß einer guten Führung für sich hat.

§. 36.

Die Beförderung zum Unteroffizier I. Klasse setzt voraus, daß der Beförderte die Befähigung eines Unteroffiziers II. Klasse besitze und den Dienst eines solchen wenigstens Ein Jahr lang an Bord versehen habe.

§. 37.

Die Admiralität ist ermächtigt, nach Ermessen provisorische Matrosen-Kompagnien zu bilden.

C. Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 38.

Die Schiffsjungen-Kompagnien bestehen aus Schiffsjungen. Die nöthigen Unteroffiziere werden aus den Matrosen-Kompagnien kommandirt.

§. 39.

Für die Annahme als Schiffsjunge gelten folgende Bedingungen:

a) ein Lebensalter von wenigstens vierzehn bis höchstens siebenzehn Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) gute Führung,
d) erfolgte Konfirmation,
e) genügende Schulkenntnisse,
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, zwölf Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

§. 40.

Schiffsjungen treten in die Matrosen-Kompagnien in der Regel nur als Matrosen III. Klasse ein.

IV. Deck-

IV. Deckoffizier-Personal.

§. 41.

Die Deckoffiziere haben neben ihren militairischen Pflichten die Bestimmung, technische Arbeiten in der Ausführung zu beaufsichtigen resp. zu leiten, und die zu ihrem Detail gehörigen Gegenstände zu verwalten.

§. 42.

Die Deckoffiziere rangiren nach den Offizieren und vor den Unteroffizieren mit Portepee.

§. 43.

Zu den Deckoffizieren gehören:

der Ober-Steuermann,
= = Feuerwerker,
= = Bootsmann,
= = Maschinist,
= = Meister,
} Deckoffiziere I. Klasse,

= Steuermann,
= Feuerwerker,
= Bootsmann,
= Maschinist,
= Meister,
} Deckoffiziere II. Klasse.

§. 44.

In jedem Dienstzweige darf die Zahl der Deckoffiziere I. Klasse den dritten Theil der Deckoffiziere II. Klasse nicht übersteigen.

§. 45.

Das Deckoffizier-Personal ergänzt sich in der Regel aus den Unteroffizieren.

§. 46.

Die Beförderung zum Deckoffizier II. Klasse setzt voraus:

a) ein Alter von wenigstens ein und zwanzig bis höchstens fünf und dreißig Jahren,
b) Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und Tüchtigkeit,
c) gute Führung,
d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung; außerdem
e) für die Matrosen-Unteroffiziere siebenjährige Fahrzeit zur See, worunter wenigstens Ein Jahr als Unteroffizier,
f) für die Maschinisten-Maate I. Klasse einjährige Dienstzeit zur See in dieser Charge,
g) für die Meisters-Maate I. Klasse eine zweijährige Dienstzeit zur See in dieser Eigenschaft.

§. 47.

Deckoffiziere II. Klasse, welche sich durch besonders gute Führung und Tüch-

Tüchtigkeit auszeichnen, können zu Deckoffizieren I. Klasse befördert werden. Dieselben müssen jedoch als Deckoffiziere II. Klasse wenigstens drei Jahre zur See oder, wenn sie Meister sind, auf der Werft gedient haben.

§. 48.

Alle Vorschläge zu Beförderungen, Entlassungen rc. der Deckoffiziere gehen von den betreffenden Direktoren aus.

V. Werft=Korps.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Das Werftkorps ist vorzugsweise bestimmt:

a) zur Ausführung der Werftarbeiten,

b) zur Besetzung Sr. Majestät Fahrzeuge mit den erforderlichen Handwerkern, Maschinisten=Maaten und Heizern,

c) zur Mitwirkung bei der Vertheidigung der Marine=Etablissements.

§. 50.

Das Werftpersonal steht in technischer Beziehung unter den betreffenden Werftdirektoren, in militairischer und ökonomischer Beziehung unter Offizieren, welche zu diesem Dienste kommandirt werden.

§. 51.

Das Werftkorps wird in Werftmatrosen=Kompagnien, Maschinisten=Kompagnien und Handwerks=Kompagnien eingetheilt. Die Kompagnien jeder Art werden durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

B. Werftmatrosen=Kompagnien.

§. 52.

In die Werftmatrosen=Kompagnien werden eingestellt:

a) die vorzugsweise zum Werftdienste bestimmten Matrosen,

b) Handlanger, Hofarbeiter rc.

Dieselben werden als Matrosen IV. Klasse geführt;

c) die von den Matrosen=Kompagnien bei See=Kommanditungen rc. zurückgelassenen, resp. für dieselben einkommenden Mannschaften, sofern dieselben nicht in provisorischen Kompagnien untergebracht werden.

§. 53.

In Betreff der Organisation gelten die für die Matrosen=Kompagnien gegebenen Vorschriften.

C. Maschinisten=Kompagnien.

§. 54.

Die Mannschaften der Maschinisten=Kompagnien sind:

Maschinisten-Maate I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
Maschinisten- " II. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),
Heizer I. Klasse (mit Gefreiten-Rang),
" II. "
" III. " (mit Gemeinen-Rang).
" IV. "

§. 55.

Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Heizer soll das Gehalt eines Heizers II. Klasse sein.

§. 56.

Die definitive Einstellung setzt allemal einen dreimonatlichen Probedienst in See voraus.

§. 57.

Die Einstellung als Heizer IV. Klasse erfordert:
a) ein Lebensalter von wenigstens achtzehn bis höchstens vierzig Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit.

§. 58.

Die Ernennung resp. Einstellung als Heizer III. Klasse bedingt außer der körperlichen Tauglichkeit in der Regel:
eine angemessene Dienstzeit als Heizer IV. Klasse, oder
eine ausreichende Beschäftigung als Heizer auf Privat-Dampfschiffen, oder
die Kenntniß eines Handwerks, welches bei Reparaturen von Kesseln und Maschinen Anwendung findet.

§. 59.

Die Ernennung zum Heizer II. Klasse erheischt:
a) eine sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer III. Klasse,
b) genügende Applikation.

§. 60.

Die Beförderung zum Heizer I. Klasse setzt voraus:
a) sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer II. Klasse,
b) vorzügliche Applikation,
c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
d) Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 61.

Zur Annahme als Maschinisten-Maat II. Klasse ist erforderlich:
a) ein Lebensalter von nicht höher als acht und zwanzig Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) dreijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter,
d) wenigstens dreimonatlicher Probedienst zur See,

e) gute

e) gute Führung,
f) genügender Ausfall der Prüfung,
g) hinreichende praktische Ausbildung,
h) Aussicht auf Aneignung einer höheren Qualifikation.

§. 62.

Die Beförderung zum Maschinisten-Maat I. Klasse bedingt:
a) einjährige Dienstzeit zur See als Maschinisten-Maat II. Klasse,
b) das Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit zum Maschinisten-Maat I. Klasse,
c) gute Führung.

§. 63.

In militairischer Beziehung besteht die Maschinisten-Kompagnie aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbzügen; der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt.

§. 64.

Die Führer der Halbzüge und Geschütze werden von dem Kompagnieführer bestimmt; es darf jedoch Niemand militairischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

§. 65.

Ist das Maschinisten-Personal zu schwach, um eine eigene Kompagnie zu bilden, so wird es einer anderen Werftkompagnie als besonderes Geschütz ꝛc. zugetheilt.

D. Handwerks-Kompagnien.

§. 66.

Die Mannschaften der Handwerks-Kompagnien sind:

Meisters-Maate	I. Klasse	(mit Sergeanten-Rang),
Meisters- =	II. =	(mit Unteroffizier-Rang),
Handwerker	I. =	(mit Gefreiten-Rang),
=	II. =	(mit Gemeinen-Rang).
=	III. =	
Lehrlinge		

§. 67.

Die Zahl der Meisters-Maate I. Klasse darf die Hälfte der Meisters-Maate II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Handwerker und Lehrlinge darf nur Ein Meisters-Maat kommen. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Meisters-Maate, Handwerker und Lehrlinge soll das Gehalt eines Handwerkers II. Klasse sein.

§. 68.

Die definitive Einstellung setzt allemal einen angemessenen Probedienst voraus.

§. 69.

Als Lehrlinge werden in der Regel nur Schiffsjungen eingestellt, welche wenigstens Ein Jahr zur See gedient haben und Anlage zu dem betreffenden Handwerke zeigen.

§. 70.

Die Ernennung resp. Einstellung als Handwerker III. Klasse bedingt in der Regel entweder eine dreijährige erfolgreiche Lehrzeit auf Königlichen Werften, oder eine genügende Ausbildung in Privatwerkstätten.

§. 71.

Die Ernennung zum Handwerker II. Klasse setzt voraus:
a) sechsmonatliche Dienstzeit als Handwerker III. Klasse,
b) genügende Applikation.

§. 72.

Die Beförderung zum Handwerker I. Klasse erheischt:
a) einjährige Dienstzeit als Handwerker II. Klasse,
b) vorzügliche Applikation,
c) Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 73.

Die Beförderung zum Meisters-Maat II. Klasse bedingt:
a) ein Lebensalter von höchstens fünf und dreißig Jahren,
b) einjährige Dienstzeit als Handwerker I. Klasse,
c) gute Führung,
d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen Prüfung,
e) hinreichende praktische Ausbildung.

§. 74.

Zu Meisters-Maaten I. Klasse werden in der Regel nur Meisters-Maate II. Klasse befördert, welche als solche wenigstens Ein Jahr gedient, und sich durch besonders gute Führung und Applikation ausgezeichnet haben.

§. 75.

Sofern es die Umstände erheischen, können Privathandwerker, welche ihrer Militairpflicht bereits genügt haben, nach Maaßgabe ihrer Qualifikation auch in die höheren Chargen der Handwerks-Kompagnien eingestellt werden.

§. 76.

In militairischer Beziehung besteht die Handwerks-Kompagnie aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbzügen; der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt.

§. 77.

Die Führer der Halbzüge und Geschütze werden von dem Kompagnie-

füh-

führer bestimmt; es darf jedoch Niemand militairischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

VI. Seebataillon.

§. 78.

Das Seebataillon ist eine Infanterie-Truppe, vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste am Bord Seiner Majestät Schiffe und in den See-Etablissements, zu Landungen und zum Dienste auf der Flotille.

§. 79.

Auf dasselbe finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie der Landarmee geltenden Dienst- und Ausbildungs-Vorschriften Anwendung.

§. 80.

Das Seebataillon besteht aus:
a) dem Stabe,
b) den Seesoldaten-Kompagnien.

§. 81.

Die für das Seebataillon erforderlichen Beamten werden zu demselben kommandirt.

§. 82.

Zum Stabe des Seebataillons gehören:
der Bataillons-Kommandeur,
der Adjutant,
die zum Bataillon kommandirten Beamten, und
der Bataillons-Tambour.

§. 83.

Bei einer Seesoldaten-Kompagnie beträgt in der Regel:

a) die Friedensstärke:	b) die Kriegsstärke:
1 Hauptmann,	1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,	1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,	2 Sekonde-Lieutenants,
1 Feldwebel,	1 Feldwebel,
1 Portepeefähnrich,	1 Portepeefähnrich,
4 Sergeanten,	4 Sergeanten,
9 Unteroffiziere,	13 Unteroffiziere,
5 Spielleute,	5 Spielleute,
16 Gefreite,	16 Gefreite,
112 Seesoldaten,	210 Seesoldaten,
148 Köpfe.	250 Köpfe.

§. 84.

§. 84.

Beim Seebataillon setzt die Beförderung zum Unteroffizier außer der Genügung der bei der Infanterie der Landarmee gestellten Anforderungen eine angemessene Ausbildung im Geschütz = Exerzitium, und die Beförderung zum Sergeanten einen dreimonatlichen Dienst zur See voraus.

§. 85.

Die Zulassung zur Offizier = Karriere bedingt das von einer inländischen Abiturienten = Prüfungskommission ausgestellte Zeugniß der Reife für die Universität.

VII. Marine = Stabswache.

§. 86.

Die Marine=Stabswache besteht aus:

a) Stabs=Wachtmeistern (mit Feldwebels=Rang),
b) Stabs=Sergeanten (mit Unteroffiziers=Rang).

§. 87.

Die Anzahl der Stabs = Wachtmeister darf höchstens den zehnten Theil des gesammten Stabs=Wachtpersonals betragen.

§. 88.

Zur Anstellung als Stabs=Sergeant ist erforderlich:

a) ein Lebensalter von wenigstens sechs und zwanzig bis höchstens sechs und dreißig Jahren,
b) lediger oder kinderloser Wittwer=Stand,
c) fünfjährige Dienstzeit in der Klasse der Unteroffiziere,
d) vorzügliche Führung und bewiesener fester Karakter,
e) genügende Schulkenntnisse.

§. 89.

Die Beförderung zum Stabs=Wachtmeister setzt voraus:

a) dreijährige Dienstzeit als Stabs=Sergeant,
b) bewährte vorzügliche Führung,
c) bewiesenen Diensteifer und Tüchtigkeit.

§. 90.

Die Anstellung des Stabs=Wachtpersonals erfolgt auf Kündigung.

§. 91.

Das Stabs = Wachtpersonal steht am Lande zunächst unter dem betreffenden Hafen=Major, und gehen alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen ꝛc. von demselben aus.

VIII. La=

VIII. Lazarethgehülfen-Personal.

§. 92.

Die Funktionen des Lazarethgehülfen-Personals bestehen vorzugsweise:

a) in der Verrichtung der niederen chirurgischen Dienste,
b) in der Wartung der Kranken,
c) in der Beaufsichtigung und Reinhaltung des Lazareths und der Utensilien desselben.

§. 93.

Das Lazarethgehülfen-Personal begreift folgende Chargen in sich:

Lazarethgehülfen-Unteroffizier I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
Lazarethgehülfen- " II. " (mit Unteroffizier-Rang),
Lazarethgehülfen I. Klasse (mit Gefreiten-Rang),
" II. "
" III. " (mit Gemeinen-Rang).
" IV. "

§. 94.

Die Zahl der Lazarethgehülfen-Unteroffiziere I. Klasse darf die Hälfte der Lazarethgehülfen-Unteroffiziere II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Lazarethgehülfen darf nie mehr als Ein Lazarethgehülfen-Unteroffizier kommen.

Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Lazarethgehülfen-Unteroffiziere und Lazarethgehülfen soll das Gehalt eines Lazarethgehülfen II. Klasse sein.

§. 95.

Das Lazarethgehülfen-Personal wird ergänzt entweder aus Personen, welche ihrer Dienstpflicht bereits genügt haben, oder aus den der Marine angehörigen Mannschaften, welche, nach genügender Ausbildung im Waffendienste, sich freiwillig zum Eintritt in dasselbe melden.

§. 96.

Der Dienst als Lazarethgehülfe IV. Klasse ist allemal ein Probedienst. Die Zulassung wird von dem genügenden Ausfalle der vorgeschriebenen Prüfung bedingt.

§. 97.

Zur Einstellung als Lazarethgehülfe III. Klasse ist erforderlich:

a) sechsmonatliche Dienstleistung als Lazarethgehülfe IV. Klasse,
b) gute Führung,
c) genügende Applikation.

§. 98.

Die Ernennung zum Lazarethgehülfen II. Klasse setzt voraus:

a) einjährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe III. Klasse, oder achtzehnmonatliche Dienstzeit als Lazarethgehülfe in der Landarmee,

b) gute

b) gute Führung,
c) genügende Applikation.

§. 99.

Die Beförderung zum Lazarethgehülfen I. Klasse bedingt:
a) zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe, wovon wenigstens drei Monate zur See,
b) gute Führung,
c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
d) Kapitulation auf wenigstens drei Jahre.

§. 100.

Die Beförderung zum Lazarethgehülfen-Unteroffizier II. Klasse erheischt:
a) ein Lebensalter zwischen fünf und zwanzig und fünf und dreißig Jahren,
b) einjährige Dienstzeit zur See,
c) zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe I. Klasse,
d) gute Führung,
e) vorzügliche Applikation.

§. 101.

Zu Lazarethgehülfen-Unteroffizieren I. Klasse können nur Lazarethgehülfen-Unteroffiziere II. Klasse ernannt werden, welche als solche zwei Jahre gedient, und sich durch besonders gute Führung und Applikation ausgezeichnet haben.

§. 102.

Die Lazarethgehülfen sind den Werftmatrosen-Kompagnien attachirt, stehen jedoch zunächst unter denjenigen Aerzten, welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind.

§. 103.

Alle Vorschläge zu Einstellungen, Beförderungen, Entlassungen ꝛc. des Lazarethgehülfen-Personals gehen von dem betreffenden Marinestations-Arzte aus.

IX. Marine-Ingenieure.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 104.

Die Marine-Ingenieure gehören zu den höheren Marinebeamten.

§. 105.

Dieselben zerfallen:
1) den Funktionen nach in:
   a) Schiffsbau-Ingenieure,
   b) Maschinenbau-Ingenieure,
   c) Hafenbau-Ingenieure;

2) dem

2) dem Grade nach in:
   a) Direktoren,
   b) Ober-Ingenieure,
   c) Ingenieure,
   d) Unter-Ingenieure.

§. 106.

Bei den Beförderungen ist die Anciennetät nicht maaßgebend.

B. Schiffsbau-Ingenieure.

§. 107.

Zur Annahme als Schiffsbau-Ingenieur oder Schiffsbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:
a) gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
b) genügender Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen und
c) technischen Prüfung.

§. 108.

Die Beförderung zum Ober-Schiffsbau-Ingenieur setzt voraus:
a) dreijährige Dienstzeit als Schiffsbau-Ingenieur,
b) in der Regel einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes.

C. Maschinenbau-Ingenieure.

§. 109.

Zur Annahme als Maschinenbau-Ingenieur oder Maschinenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:
a) gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
b) angemessene Kenntniß des Schiffsbauwesens,
c) genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 110.

Die Beförderung zum Ober-Maschinenbau-Ingenieur setzt voraus:
a) dreijährige Dienstzeit als Maschinenbau-Ingenieur,
b) einjährige Fahrzeit an Bord eines größeren Dampfschiffes.

D. Hafenbau-Ingenieure.

§. 111.

Zur Annahme als Hafenbau-Ingenieur oder Hafenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:
a) gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
b) genügender Ausfall der Prüfung als Feldmesser und Wasserbaumeister.

§. 112.

Die Beförderung zum Ober-Hafenbau-Ingenieur setzt voraus:

 a) eine

a) eine dreijährige Dienstzeit als Hafenbau-Ingenieur,
b) die Qualifikation als Landbaumeister.

X. Marineverwaltungs-Beamten.

§. 113.

Zu den höheren Beamten der Marineverwaltung gehören:
die Marine-Intendanten,
die Marine-Intendantur-Räthe,
die Marine-Intendantur-Assessoren,
die Marine-Intendantur-Referendarien,
die Marine-Intendantur-Auskultatoren.

§. 114.

Den Subalternenbeamten der Marineverwaltung werden zugerechnet: Marine-Sekretaire (Intendantur-Sekretaire, Intendantur-Registratoren, Magazin-Verwalter ꝛc.).

§. 115.

Zu den unteren Beamten der Marineverwaltung gehören:
die Ober-Marineschreiber,
die Marineschreiber I. Klasse,
die Marineschreiber II. Klasse.

§. 116.

Zur Zulassung als Marine-Auskultator ist erforderlich:
a) körperliche Tüchtigkeit,
b) einjähriger Dienst als Gerichts-Auskultator.

§. 117.

Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Referendarius setzt voraus:
a) zweijährige Beschäftigung als Marine-Intendantur-Auskultator,
b) gute Zeugnisse über Ausbildung und Applikation,
c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 118.

Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Assessor erheischt:
a) einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes,
b) gute Zeugnisse über Applikation,
c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 119.

Zur Anstellung als Marineschreiber II. Klasse ist erforderlich:
a) körperliche Tüchtigkeit,
b) gute Führung,

c) eine

c) eine Schulbildung, welche der Tertia eines Gymnasiums, oder der Sekunda einer höheren Bürgerschule entspricht,
d) zweijährige Beschäftigung im Subalternendienste als Applikant,
e) genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
f) Genügung der Militairpflicht.

§. 120.

Die Ernennung zum Marineschreiber I. Klasse setzt voraus:
a) gute Zeugnisse über Führung und Diensteifer,
b) einjährige Dienstzeit als Marineschreiber II. Klasse.

§. 121.

Die Ernennung zum Ober-Marineschreiber erheischt:
a) vorzügliche Zeugnisse über Führung und Diensteifer,
b) einjährigen Dienst zur See in einem Verwaltungszweige.

§. 122.

Die Anstellung als Marinesekretair bedingt:
a) gute Führung,
b) einjährigen Besuch der ersten Klasse eines Gymnasiums oder Zeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule,
c) dreijährige Beschäftigung im Subalternendienste, darunter Ein Jahr zur See,
d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
e) Genügung der Militairpflicht.

§. 123.

Alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen rc. der Sekretaire und Schreiber gehen vom Stations-Intendanten aus.

§. 124.

Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der unteren Marineverwaltungs-Beamten soll stets das Gehalt eines Marineschreibers I. Klasse sein.

§. 125.

Die weitere Beförderung der Marineverwaltungs-Beamten nach abgelegtem Examen hängt von der bewiesenen Qualifikation ab.

XI. Marine-Geistliche, Auditeure und Aerzte.

§. 126.

Rücksichtlich der Marine-Geistlichen, Marine-Auditeure und Marine-Aerzte kommen bis auf Weiteres die für die Geistlichen, Auditeure und Aerzte der Landarmee geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

(Nr. 4046.) Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7. Juli 1854.

Nachdem des Königs Majestät mittelst nachstehenden Allerhöchsten Erlasses:

„Auf Ihren Bericht vom 28. Mai d. J. genehmige Ich, daß der Anfang der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. auf den Montag nach Martini, jedoch mit der Maaßgabe festgesetzt werde, daß, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem die Messe zu beginnen hat. Ich ermächtige Sie, die durch den Erlaß vom 31. März 1832. genehmigte revidirte Meßordnung vom 31. Mai 1832. — Gesetz-Sammlung 1832. Seite 149. — hiernach abzuändern.

Sanssouci, den 12. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister."

die Abänderung des Anfangstermins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. zu genehmigen geruht haben, wird der §. 1. der revidirten Meßordnung vom 31. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1832. Nr. 13.) resp. die Bekanntmachung vom 8. August 1849. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1849. S. 346.) folgendermaaßen abgeändert:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethetag auf einen Montag fällt dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr, eröffnet (eingeläutet), und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Berlin, den 7. Juli 1854.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
v. Pommer Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)